

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. Februar 2013

§ 360

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

2. Lesung

(Berichte s. § 346, 11.1.2013, S. 439)

Landammann *Andrea Bettiga* beantwortet auf den Hinweis des *Vorsitzenden* die in erster Lesung gestellte Frage, ob der Regierungsrat bereit sei, in der Verordnung zum Brandschutzgesetz das für die Feuerwehrrsatzabgabe massgebende Maximum zu erhöhen. – 10'700 Personen sind feuerwehrrsatzpflichtig. Nur 1200 (11%) von ihnen haben das Maximum zu bezahlen, 380 statt bisher 315 Franken. Weitere Differenzierung wäre nur um Frankenbeträge möglich und brächte kaum einen spürbaren Effekt, da der Landrat einen Höchstbetrag von 400 Franken festlegte. Zudem erhöhte der Regierungsrat die Abgabe bereits um 20 Prozent. – Sollten sich Veränderungen ergeben, nähme der Regierungsrat Anpassungen vor.

Art. 30 Abs. 1; keine Ausdehnung der Feuerwehrrsatzabgabe auf 60 bis 1000 Franken

Marco Kistler, Niederurnen, beantragt Artikel 30 Absatz 1 zu fassen: „Die Feuerwehrrsatzabgabe beträgt mindestens 60 [statt 65]) Franken und höchstens 1000 (statt 400) Franken...“ – In den vergangenen zehn Jahren stieg die Belastung in den Mittelschichthaushalten durch Gebühren um 20 Prozent. Deshalb bleibt diesen trotz höheren Einkommen und Steuersenkungen weniger frei verfügbares Einkommen als damals. Dies ist nicht akzeptabel, weil Personen mit höchsten Einkommen und Vermögen ihr frei verfügbares Einkommen massiv steigern konnten. Wiederum wirkt sich ein Gesetz zu Gunsten von einigen wenigen und zu Ungunsten von vielen aus. Es ist unverständlich weshalb die Skala nur bis zu einem steuerbaren Einkommen von 72'000 Franken reicht, während doch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als massgebend vorgegeben ist. Die notwendigen Mehreinnahmen wären auf gerechtere Weise erreichbar, wenn die Abgaben bei Einkommen von 150'000 oder 200'000 Franken mehr als 400 Franken betragen würden.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, lehnt den Antrag des Vorredners ab, vor allem, weil es sich um eine Ersatzabgabe und nicht um eine Steuer handelt. – Der Kommissionsantrag trägt dem und dem Bedarf Rechnung. Sinnvollerweise legte der Regierungsrat den Tarif fest. Auch wird er die vom Vorredner eingebrachten Aspekte beachten. – Eine Ersatzabgabe von 1000 Franken und insbesondere dermassen grosse Unterschiede dafür sind nicht angebracht.

Landammann *Andrea Bettiga* empfiehlt die beantragte Spanne mit einer Erhöhung des Maximums um 250 Prozent ebenfalls zur Ablehnung, obschon er den Änderungsvorschlag wegen des Hintergrunds des Antragstellers versteht. Das Vorgeschlagene ist bewährt und liegt im schweizerischen Durchschnitt.

Marco Kistler erklärt auf Anfrage des *Vorsitzenden* den Antrag im Namen der SP-Landratsfraktion gestellt zu haben.

Abstimmung: Der Antrag Kistler ist abgelehnt.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde in der Fassung der Kommission zur Annahme unterbreitet.